



Bundesamt für Privatversicherungen
Office fédéral des assurances privées
Ufficio federale delle assicurazioni private
Federal Office of Private Insurance

3003 Bern, 9. Oktober 2001
☎ ++41 31 322 79 11
FAX ++41 31 323 71 56

Direktwahl 031 322 79 23
E-Mail peter.streit@bpv.admin.ch

In der Antwort anzugeben 204-2001 / Sp

An alle Lebensversicherungs-
Einrichtungen unter Aufsicht nach
VAG

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Abschlusskosten in der Einzellebensversicherung

Sehr geehrte Damen und Herren

Bekanntlich entsprach es der jahrzehntelangen Praxis unseres Amtes, im Schweizergeschäft der Lebensversicherung die Aktivierung nicht amortisierter Abschlusskosten oder deren Abzug vom Deckungskapital (Zillmerung) aus Sicherheitsgründen nicht zuzulassen. Dieses faktische "Zillmerverbot" ist umstritten, vor allem weil es die Erfolgsrechnung und die Liquidität stark expandierender Unternehmen belastet und weil seit Einführung der Solvabilitätsspanne am 1.1.1994 verschärfte Eigenmittelanforderungen bestehen, die teilweise die durch das Zillmerverbot bewirkte Reservebildung ersetzen. Ferner ist in den meisten europäischen Ländern die Zillmerung bzw. die Aktivierung von Abschlusskosten erlaubt; nicht zuletzt fehlt in der Schweiz eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für das Zillmerverbot.

Am 11. September 2001 einigten sich eine Delegation der Technischen Kommission Leben des Schweiz. Versicherungsverbandes und unser Amt zu einem vorläufigen Lösungsschritt, der erstmals mit dem Jahresabschluss 2001 gewisse Erleichterungen bringt. Die Grundzüge der Regelung sehen wie folgt aus:

1. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten nur für die Einzelversicherung. In der Kollektivversicherung bleibt der status quo erhalten.
2. Nicht amortisierte Abschlusskosten der Produktionsjahre 2000 und 2001 dürfen erstmals im Jahresabschluss 2001 aktiviert werden; anschliessend natürlich auch die folgenden Produktionsjahre.
3. Nicht amortisierte Abschlusskosten aus Produktionsjahren vor 2000 dürfen nur mit Genehmigung des BPV aktiviert werden. Das BPV bestimmt zusammen mit dem Versicherer, der ein solches Gesuch stellt, wie der

durch die Aktivierung entstehende ausserordentliche Ertrag zu verwenden ist.

4. Die aktivierten Abschlusskosten dürfen nicht dem Sicherungsfonds zur Deckung des Sollbetrages angerechnet werden.
5. Die Zillmerung, d.h. der Abzug nicht amortisierter Abschlusskosten vom Deckungskapital, ist weiterhin nicht zulässig.

Das BPV interpretiert Artikel 36 Versicherungsvertragsgesetz in dem Sinne, dass ein Vertragsrücktritt unter den Bedingungen dieses Artikels den Versicherer zur Herausgabe des vollen Deckungskapitals verpflichtet, selbst bei nicht rückkaufsfähigen Versicherungen. Eine analoge Situation besteht unseres Erachtens im Kündigungsfall infolge Portefeuilleübertrag. Somit muss das ungekürzte Deckungskapital durch den Sicherungsfonds sichergestellt werden. Diese Interpretation ist aufgrund des Gespräches mit der Delegation der Technischen Kommission Leben nicht unbestritten und wird deshalb nochmals überprüft. Eine allfällige Aufhebung des Abzugsverbots wird jedoch frühestens 2002 in Kraft treten können.

6. Der maximale Satz für die Aktivierung von Abschlusskosten darf den entsprechenden Satz für den Abzug bei der Rückkaufwertberechnung nicht übersteigen. Im Falle nicht rückkaufsfähiger Lebensversicherungen ist der geschäftsplanmässige Abzug bei der Berechnung des Umwandlungswertes massgebend. Für die Aktivierung fallen nur die in die Prämien eingerechneten Abschlusskosten in Betracht. Die aktivierten Abschlusskosten können das Inventardeckungskapital u.U. übersteigen (z.B. bei Verträgen mit abgekürzter Prämienzahlungsdauer).
7. Die aktivierten Abschlusskosten unterliegen einer Bestandesfortschreibung (Zugang aus Neuabschlüssen abzüglich durch Prämienzahlungen amortisierte Abschlusskosten). Die jährliche Zu- bzw. Abnahme der aktivierten Abschlusskosten muss von der Rechnungsrevision und vom BPV nachvollzogen werden können. Wir bitten, die aktivierten Abschlusskosten in der jährlichen Berichterstattung in Formular EA 01B, 18b auszuweisen und auf einem Beiblatt tabellarisch nach Beständen zu gliedern.

Wir danken Ihnen für die Einhaltung der vorerwähnten Bestimmungen.

Mit freundlichen Grüssen

BUNDESAMT FÜR
PRIVATVERSICHERUNGEN

Peter Pfund, Direktor

Beilagen: ---